

EINWOHNERGEMEINDE BALSTHAL

ORGANISATIONS- UND NUTZUNGSREGLEMENT  
FÜR DAS SCHÜTZENHAUS  
DER EINWOHNERGEMEINDE BALSTHAL



**ORGANISATIONS- UND NUTZUNGSREGLEMENT FÜR DAS  
SCHÜTZENHAUS  
DER EINWOHNERGEMEINDE BALSTHAL**

---

Der Einwohnergemeinderat der Gemeinde Balsthal beschliesst gestützt auf

- § 3 Abs. 3 des Reglementes über das Schützenhaus in der Einwohnergemeinde Balsthal vom

folgendes

**Organisations- und Nutzungsreglement für das  
Schützenhaus  
der Einwohnergemeinde Balsthal**

**I. Geltungsbereich und Zweck**

§ 1

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt unter Vorbehalt der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung:

- a. die Aufgaben und Kompetenzen der Schiessplatzkommission
- b. die Organisation des Schiessbetriebes im Schützenhaus
- c. die weitere Nutzung des Schützenhauses
- d. das Gebührenwesen

**II. Schiessplatzkommission**

§ 2

<sup>1</sup> Die Schiessplatzkommission stellt eine geordnete Nutzung des Schützenhauses sicher. Insbesondere sorgt sie:

- a. für einen geordneten Schiessbetrieb
- b. für eine ausgeglichene Inanspruchnahme des Schützenhauses unter den ortsansässigen Schützenvereinen
- c. für die Einhaltung der Sicherheit und der Schiesszeiten
- d. für den Unterhalt des Schützenhauses

<sup>2</sup> Sie erstellt ein ausgeglichenes Budget. Sie reicht geplante Investitionen zu Händen des Finanz- und Investitionsplanes an den Einwohnergemeinderat ein.

§ 3

<sup>1</sup>Die Schiessplatzkommission entscheidet über die Durchführung von Anlässen im Schützenhaus.

<sup>2</sup>Sie erstellt jährlich nach Absprache mit den ortsansässigen Schützenvereinen ein Nutzungsprogramm.

<sup>3</sup>Sie entscheidet über die Zulassung von schiessfremden Anlässen im Schützenhaus, vorbehalten sind vertragliche Regelungen.

§ 4

Sie entscheidet über die Wegweisung von einzelnen Schützen oder den Ausschluss von Schützenvereinen von der Nutzung des Schützenhauses. Sie hat sowohl den Einzelnen wie den betroffenen Verein schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu verwarnen und erst bei Unverbesserlichen schriftlich die Wegweisung zu verfügen. In dringenden Fällen kann ein Schützenmeister einen Schützen sofort wegweisen, hat danach jedoch den Präsidenten der Schiessplatzkommission sofort davon in Kenntnis zu setzen.

§ 5

<sup>1</sup>Die Schiessplatzkommission schlägt das notwendige nebenamtliche Personal (Scheiben- und Standwarte) dem Einwohnergemeinderat zur Wahl vor. Dieser wählt nach den Vorschriften der Dienst- und Gehaltsordnung.

<sup>2</sup>Das Personal wird entsprechend der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Balsthal entschädigt. Die Entschädigung wird auf Antrag der Schiessplatzkommission und der Gehaltskommission durch den Einwohnergemeinderat festgelegt.

### III. Gebührenwesen

#### § 6

##### 300-m-Anlage

- <sup>1</sup>Für Schiessen sind folgende Schussgelder zu bezahlen:
- a. Ortsansässige Schützen und Schützenvereine zahlen pro Schuss 4 Rp. Für Obligatorisch-Schiessende sind 48 Schuss, für Feldschiessen-Schiessende 36 Schuss vom Schussgeld befreit.
  - b. Nichtortsansässige Schützen und Schützenvereine, die aus dem Bezirk Thal stammen zahlen pro Schuss 13 Rp.
  - c. Alle übrigen nichtortsansässigen Schützen und Schützenvereine, zahlen pro Schuss 16 Rp.
  - d. Bei Gruppenschiessen B pro Schuss 6 Rp.
  - e. Bei Gruppenschiessen C pro Schuss 10 Rp.

##### 50/25-m-Anlage

- <sup>2</sup>Die Pistolenschützen zahlen:
- a. ortsansässige Vereine zahlen Fr. 4.-- pro Mitglied/Jahr laut Schiessbericht
  - b. nicht ortsansässigen Vereine für ein Training Fr. 20.-- pro Gruppe (Gruppe = 4-5 Personen)
  - c. die kantonale Matchgruppe 25-m pro Matchstandblatt Fr. 6.-- (60 Schuss plus Probe)
  - d. Bei Gruppenschiessen B pro Schuss 6 Rp.
  - e. Bei Gruppenschiessen C pro Schuss 10 Rp.

Nichtortsansässige Vereine bringen die nötigen Scheibenbilder mit.

##### 10-m-Anlage

<sup>1</sup>Für die Benützung der 10-m-Anlage setzt die Schiessplatzkommission ein pauschales Schussgeld für nicht ortsansässige Schützenvereine von maximal Fr. 20.-- pro halben Tag fest.

#### § 7

<sup>1</sup>Für schiessfremde Anlässe (vorbehalten bleibt die Nutzung der Schützenstube) haben Vereine, Gruppen und Private folgende Nutzungsgebühren zu bezahlen:

- a. Nichtortsansässige, die aus dem Bezirk Thal stammen zahlen pro Anlass und Tag maximal Fr. 100.--
- b. Alle übrigen Nichtortsansässigen zahlen pro Anlass und Tag maximal Fr. 300.--

<sup>2</sup>Für schiessfremde Anlässe ist jedenfalls eine Kaution von maximal Fr. 300.-- pro Anlass und Tag für Reinigung und kleinere Reparaturen nach Weisung der Schiessplatzkommission zu leisten. Im Falle von anderen Garantien entscheidet die Schiessplatzkommission entgeltig.

<sup>3</sup>Für solche Anlässe ist jedenfalls der Nachweis einer Haftpflichtversicherung zu erbringen. Die Haftungssumme wird durch die Schiessplatzkommission im Einzelfall festgelegt.

§ 8

<sup>1</sup>Für die Gebühren stellt die Finanzverwaltung im Auftrag der Schiessplatzkommission Rechnung.

<sup>2</sup>Wer Schussgelder zu zahlen hat, hat nach dem Schiessen die Schusszahlmeldungen sofort der Schiessplatzkommission ausgefüllt und unterschrieben zuzustellen.

<sup>3</sup>Die Schiessplatzkommission führt Kontrollen durch und macht Stichproben.

**IV. Beschwerderecht**

§ 9

<sup>1</sup>Das Beschwerderecht richtet sich nach der Gemeindeordnung.

**V. Schluss- und Uebergangsrecht**

§ 10

<sup>1</sup>Das Uebergangsrecht richtet sich nach § 8 des Reglements über das Schützenhaus in der Einwohnergemeinde Balsthal.

-----

Beschlossen durch den Einwohnergemeinderat,  
4710 Balsthal, 11. März 1993

Der Gemeindepräsident  
Urs Grolimund

Der Gemeindeschreiber  
Urs Walser